

TE OGH 2013/9/17 11Os110/13f

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.09.2013

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 17. September 2013 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Zehetner als Vorsitzenden sowie die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Schwab, Mag. Lendl, Mag. Michel und Dr. Oshidari als weitere Richter, in Gegenwart der Richteramtsanwärterin MMag. Vasak als Schriftführerin, in der Strafsache gegen Slobodan J***** und andere Angeklagte wegen des Verbrechens des Raubes nach § 142 Abs 1 StGB und weiterer strafbarer Handlungen über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten J***** gegen das Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien als Schöffengericht vom 4. Juni 2013, GZ 151 Hv 13/13h-70, sowie dessen Beschwerde gegen einen Beschluss gemäß § 494a Abs 1 Z 2, Abs 4, Abs 6 StPO nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung denDer Oberste Gerichtshof hat am 17. September 2013 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Zehetner als Vorsitzenden sowie die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Schwab, Mag. Lendl, Mag. Michel und Dr. Oshidari als weitere Richter, in Gegenwart der Richteramtsanwärterin MMag. Vasak als Schriftführerin, in der Strafsache gegen Slobodan J***** und andere Angeklagte wegen des Verbrechens des Raubes nach Paragraph 142, Absatz eins, StGB und weiterer strafbarer Handlungen über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten J***** gegen das Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien als Schöffengericht vom 4. Juni 2013, GZ 151 Hv 13/13h-70, sowie dessen Beschwerde gegen einen Beschluss gemäß Paragraph 494 a, Absatz eins, Ziffer 2,, Absatz 4,, Absatz 6, StPO nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Zur Entscheidung über die Berufung und die Beschwerde werden die Akten dem Oberlandesgericht Wien zugeleitet.

Dem Angeklagten fallen die Kosten des bisherigen Rechtsmittelverfahrens zur Last.

Text

Gründe:

Mit dem angefochtenen Urteil - das auch unbekämpft in Rechtskraft erwachsene Schuldsprüche zweier Mittäter enthält - wurde Slobodan J***** des Verbrechens des Raubes nach § 142 Abs 1 StGB (I) sowie der Vergehen der Urkundenunterdrückung nach § 229 Abs 1 StGB (II/1) und der Entfremdung unbarer Zahlungsmittel nach § 241e Abs 3 StGB (II/2) schuldig erkannt.Mit dem angefochtenen Urteil - das auch unbekämpft in Rechtskraft erwachsene

Schuldsprüche zweier Mittäter enthält - wurde Slobodan J***** des Verbrechens des Raubes nach Paragraph 142, Absatz eins, StGB (römisch eins) sowie der Vergehen der Urkundenunterdrückung nach Paragraph 229, Absatz eins, StGB (II/1) und der Entfremdung unbarer Zahlungsmittel nach Paragraph 241 e, Absatz 3, StGB (II/2) schuldig erkannt.

Danach hat er am 12. Jänner 2013 in Wien im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit dem abgesondert verfolgten Slavica G***** und zwei weiteren unbekannten Mittätern (§ 12 StGB) Danach hat er am 12. Jänner 2013 in Wien im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit dem abgesondert verfolgten Slavica G***** und zwei weiteren unbekannten Mittätern (Paragraph 12, StGB)

I. dem Daniel L***** mit Gewalt gegen dessen Person fremde bewegliche Sachen mit dem Vorsatz, sich und die anderen Täter durch deren Zueignung unrechtmäßig zu bereichern, weggenommen, indem einer der Genannten dem L***** einen Schlag gegen dessen Hinterkopf versetzte, wodurch L***** zu Boden stürzte, alle dem am Boden liegenden Opfer Faustschläge und Fußtritte gegen dessen Körper versetzten und der abgesondert verfolgte Slavica G***** die Hosentaschen des L***** mit einem Messer aufschnitt und einen Bargeldbetrag in Höhe von 23.500 Euro entnahm;römisch eins. dem Daniel L***** mit Gewalt gegen dessen Person fremde bewegliche Sachen mit dem Vorsatz, sich und die anderen Täter durch deren Zueignung unrechtmäßig zu bereichern, weggenommen, indem einer der Genannten dem L***** einen Schlag gegen dessen Hinterkopf versetzte, wodurch L***** zu Boden stürzte, alle dem am Boden liegenden Opfer Faustschläge und Fußtritte gegen dessen Körper versetzten und der abgesondert verfolgte Slavica G***** die Hosentaschen des L***** mit einem Messer aufschnitt und einen Bargeldbetrag in Höhe von 23.500 Euro entnahm;

II. anlässlich der unter Punkt A. I. beschriebenen Straftat römisch zwei. anlässlich der unter Punkt A. römisch eins. beschriebenen Straftat

1. fremde Urkunden, über die sie nicht verfügen durften, mit dem Vorsatz unterdrückt, zu verhindern, dass diese im Rechtsverkehr zum Beweis einer Tatsache oder eines Rechtes gebraucht werden, und zwar

a) den Führerschein lautend auf Daniel L*****;

b) den Zulassungsschein für den Lkw mit dem behördlichen Kennzeichen *****;

2. ein fremdes unbares Zahlungsmittel, und zwar die Bankomatkarte des Daniel L*****, über die sie nicht verfügen durften, mit dem Vorsatz, deren Verwendung im Rechtsverkehr zu verhindern, unterdrückt.

Rechtliche Beurteilung

Dagegen richtet sich die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten J***** aus § 281 Abs 1 Z 5, 9 lit a und 11 StPO. Dagegen richtet sich die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten J***** aus Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 5, 9, Litera a und 11 StPO.

Nicht im Recht ist fallbezogen der Vorwurf der Mängelrüge offenbar unzureichender Begründung (Z 5 vierter Fall) der inneren Tatseite, weil die Tatrichter die zur Gänze leugnende Einlassung des Nichtigkeitswerbers - mängelfrei - durch im Einzelnen erörterte Verfahrensergebnisse als vollständig widerlegt erachteten (US 12 f) und im Übrigen nicht einmal der Beschwerdeführer im Stande ist, aus den Feststellungen zur objektiven Tatbegehung (US 7 bis 9) andere als tatbestandsmäßige Annahmen zur subjektiven Tatseite abzuleiten (12 Os 75/04, 11 Os 141/05b ua). Nicht im Recht ist fallbezogen der Vorwurf der Mängelrüge offenbar unzureichender Begründung (Ziffer 5, vierter Fall) der inneren Tatseite, weil die Tatrichter die zur Gänze leugnende Einlassung des Nichtigkeitswerbers - mängelfrei -, durch im Einzelnen erörterte Verfahrensergebnisse als vollständig widerlegt erachteten (US 12 f) und im Übrigen nicht einmal der Beschwerdeführer im Stande ist, aus den Feststellungen zur objektiven Tatbegehung (US 7 bis 9) andere als tatbestandsmäßige Annahmen zur subjektiven Tatseite abzuleiten (12 Os 75/04, 11 Os 141/05b ua).

Aus welchem Grund die Feststellungen, dass die Angeklagten „gemeinsam den Entschluss ... fassten ..., L***** zu überfallen und gewaltsam Bargeld wegzunehmen, um sich dadurch unrechtmäßig zu bereichern“ (US 7, 8), nicht auch die „Willens- und Wissenskomponenten der einzelnen für die Subsumtion notwendigen Vorsatzelemente gemäß § 5 Abs 1 StGB“ enthielte, legt die Rechtsrüge (Z 9 lit a) auf Basis des Gesetzes nicht dar, sie vernachlässigt vielmehr überdies die Konstatierung, dass das aktuelle Raubgeschehen „dem gemeinsamen Tatplan folgend“ (US 9) ablief. Von einem „zirkulären Gebrauch der verba legalia“ kann im Gegenstand (US 7 bis 9) ebenso keine Rede sein. Aus welchem Grund die Feststellungen, dass die Angeklagten „gemeinsam den Entschluss ... fassten ..., L***** zu überfallen und gewaltsam Bargeld wegzunehmen, um sich dadurch unrechtmäßig zu bereichern“ (US 7, 8), nicht auch die „Willens-

und Wissenskomponenten der einzelnen für die Subsumtion notwendigen Vorsatzelemente gemäß Paragraph 5, Absatz eins, StGB“ enthielte, legt die Rechtsrüge (Ziffer 9, Litera a,) auf Basis des Gesetzes nicht dar, sie vernachlässigt vielmehr überdies die Konstatierung, dass das aktuelle Raubgeschehen „dem gemeinsamen Tatplan folgend“ (US 9) ablief. Von einem „zirkulären Gebrauch der verba legalia“ kann im Gegenstand (US 7 bis 9) ebenso keine Rede sein.

Nichts anderes gilt für die Annahmen zur subjektiven Tatseite der Schuldspruchgruppe II (US 9)Nichts anderes gilt für die Annahmen zur subjektiven Tatseite der Schuldspruchgruppe römisch zwei (US 9).

Die Strafzumessungsrüge (Z 11 nominell dritter, der Sache nach zweiter Fall -Fabrizy, StPO11 § 281 Rz 76a) kritisiert den vom Erstgericht als erschwerend gewerteten Umstand der leichten (US 9) Verletzung des Tatopfers (US 14) als Verstoß gegen das Doppelverwertungsverbot. Welches doppelt verwertete Tatbestandsmerkmal des Raubes damit gemeint wäre, bleibt allerdings im Dunkeln.Die Strafzumessungsrüge (Ziffer 11, nominell dritter, der Sache nach zweiter Fall - Fabrizioy, StPO11 Paragraph 281, Rz 76a) kritisiert den vom Erstgericht als erschwerend gewerteten Umstand der leichten (US 9) Verletzung des Tatopfers (US 14) als Verstoß gegen das Doppelverwertungsverbot. Welches doppelt verwertete Tatbestandsmerkmal des Raubes damit gemeint wäre, bleibt allerdings im Dunkeln.

Es ist zwar richtig, dass nach ständiger Rechtsprechung leichte Körperverletzungen des Opfers vom Raub konsumiert werden (SSt 46/66; RIS-Justiz RS0092619). Dem steht aber nicht entgegen, diesen Umstand nach§ 32 Abs 3 StGB („je größer die Schädigung“) bei der Strafbemessung zu berücksichtigen (Ratz in WK² StGB Vor §§ 28 bis 31 Rz 80; RIS-Justiz RS0091115).Es ist zwar richtig, dass nach ständiger Rechtsprechung leichte Körperverletzungen des Opfers vom Raub konsumiert werden (SSt 46/66; RIS-Justiz RS0092619). Dem steht aber nicht entgegen, diesen Umstand nach Paragraph 32, Absatz 3, StGB („je größer die Schädigung“) bei der Strafbemessung zu berücksichtigen (Ratz in WK² StGB Vor Paragraphen 28 bis 31 Rz 80; RIS-Justiz RS0091115).

Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher bereits bei nichtöffentlicher Beratung sofort zurückzuweisen (§ 285d Abs 1 StPO), woraus die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Erledigung von Berufung und (implizierter) Beschwerde gegen eine Probezeitverlängerung folgt (§§ 285i, 498 Abs 3 StPO).Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher bereits bei nichtöffentlicher Beratung sofort zurückzuweisen (Paragraph 285 d, Absatz eins, StPO), woraus die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Erledigung von Berufung und (implizierter) Beschwerde gegen eine Probezeitverlängerung folgt (Paragraphen 285 i, 498, Absatz 3, StPO).

Die Kostenentscheidung beruht auf§ 390a Abs 1 StPO.Die Kostenentscheidung beruht auf Paragraph 390 a, Absatz eins, StPO.

Schlagworte

Strafrecht

Textnummer

E105574

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2013:0110OS00110.13F.0917.000

Im RIS seit

30.10.2013

Zuletzt aktualisiert am

30.10.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at